

## **FAQs zum Thema Christbaumverkauf in Coronazeiten** (Stand 3.11.2020)

### **Kann ich meinen Stand- oder Abhofverkauf heuer überhaupt durchführen?**

Aus heutiger Sicht betrachtet wird ein Christbaumverkauf möglich sein, da Christbäume landwirtschaftliche Produkte sind, die in der Direktvermarktung verkauft werden dürfen.

### **Muss ich Masken tragen bei der Arbeit?**

Wenn ich allein arbeite, muss ich keine Maske verwenden, nur wenn in meinem Umfeld andere Personen sich aufhalten. Beim Verkaufsgespräch mit einem Kunden muss sehr wohl eine Maske verwendet werden, auch wenn der nötige Mindestabstand eingehalten wird.

### **Muss ich Abstände einhalten?**

Die Mindestabstände von 1,0 Meter (besser 1,5-2,0 Meter) müssen immer eingehalten werden zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.

### **Darf ich Glühwein oder Punsch ausschenken oder Kekse anbieten?**

Das Anbieten von Glühwein, Punsch und Keksen sollte heuer unterlassen werden, auch sonstige Streuartikel (Werbegeschenke) sollten nicht ausgegeben werden.

### **Muss ich Masken und Desinfektionsmittel bereitstellen?**

Es besteht zwar keine Verpflichtung Masken für Kunden bereitzustellen, aber es wäre eine sinnvolle Serviceleistung. Desinfektionsmittel sollten in jeden Fall beim Eingang oder bei der Verkaufshütte bereitgestellt werden. Gerade bei Verkauf auf Ständen gibt es ja keine Möglichkeit des Händewaschens, daher sollte Desinfektionsmittel bereitgehalten werden für Kunden und Mitarbeiter.

### **Muss ich beim Zahlungsvorgang Handschuhe tragen?**

Aus hygienischen Gründen wäre ein elektronischer Zahlungsverkehr anzuraten. Dies ist jedoch bei einem Verkauf im Freien nicht immer möglich, daher sollten beim Zahlungsvorgang Handschuhe getragen werden.

### **Macht eine Einbahnregelung am Verkaufsort Sinn?**

Wenn möglich ist dies sehr sinnvoll, dass die Kunden möglichst in einer Richtung durch den „Christbaumwald“ gehen können beim Ausschauen.

### **Wie viele Personen dürfen in einem Fahrzeug mitfahren?**

Bei Personen aus unterschiedlichen Haushalten ist die Anzahl an Personen in einem Fahrzeug auf 2 pro Sitzreihe (inkl. Fahrer) beschränkt und jeder hat eine Maske zu tragen.

Bei Personen in einem gemeinsamen Haushalt gibt es keine Beschränkungen. Das heißt, wenn Saisonarbeiter in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Arbeitgeber leben, dürfen diese auch im Fahrzeug mitfahren und zwar mehr als 2 Personen pro Sitzreihe. Das Tragen einer MN-Maske wird aber dringendst empfohlen. Weiters sollten alle zur Sicherheit im Falle einer Kontrolle einen Meldezettel mit der gemeinsamen Adresse dabeihaben.

### **Darf ich in der Zeit der Ausgangsbeschränkung von 20-6 Uhr mit dem Fahrzeug unterwegs sein?**

Ja, da es sich um einen Arbeitsweg handelt, zB von Wien nach Maria Laach, ist eine Ausnahme gegeben.

### **Was passiert, wenn der Großmarkt, an den ich verkauft hätte, wegen Covid19-Lockdown zusperren muss?**

Aus heutiger Sicht rechnet zwar niemand mit einem Lockdown wie im Frühjahr, wo auch Baumärkte und Gartencenter zusperren mussten. Trotzdem könnte dieses Szenario eintreten. Im Land- und Forstwirtschaftsbereich gibt es ein Corona-Hilfspaket des Bundesministeriums, das in manchen Bundesländern wie der Steiermark schon Entschädigungen ausbezahlt hat. ZB wurde an Rinderbauern eine Entschädigung bezahlt wegen Umsatzeinbußen. Ob dies auch für Christbaumproduzenten anwendbar wäre im Falle von Umsatzeinbußen, ist natürlich noch völlig offen.

### **Was ist, wenn ein Mitarbeiter/Familienmitglied Covid-positiv getestet wurde?**

Das ist der Worstcase beim Verkauf, denn dann müssten alle anderen, die mit dem positiv getesteten in Kontakt waren, in Quarantäne gehen. Damit wäre wohl der heurige Verkauf gelaufen. Um dies zu verhindern, sollte sich jeder ein Szenario überlegen, wie man trotzdem die Bäume an die Kunden bekommen könnte.

1. Möglichkeit: Zwei Gruppen im Familienverband machen, die sich in den 10 Tagen vor dem Verkaufsbeginn eher aus dem Weg gehen sollten. Beim Verkauf sollten diese beiden Gruppen auch nicht zu eng zusammenarbeiten.
2. Möglichkeit: Mit Verwandten/Bekanntem reden, ob diese den Verkauf im Ernstfall übernehmen könnten (Stichwort: kurzfristige Urlaubsplanung). Hier besteht aber dann das Problem, das diese Personen natürlich angemeldet werden müssten.

### **Was wäre beim Verkauf möglich, wenn sich die Situation verschärft?**

Falls sich die Situation zuspitzt sollte beim Standverkauf eventuell eingeplant werden, dass die Verkaufsfläche eingezäunt werden muss und dann nur 1 Person pro zB 25 m<sup>2</sup> die Verkaufsfläche betreten darf. Eine Registrierungspflicht für Kunden wie in der Gastronomie ist aber eher auszuschließen.

**Aktuelle Maßnahmen, die zutreffen je nach Bundesland, sind abrufbar unter**

**<https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetzliche-massnahmen/>**

**Bei Wien ist derzeit (Stand 3.11.2020) nichts über spezielle Maßnahmen auf Märkten zu lesen. Auch in keinem anderen Bundesland gibt es weitere Einschränkungen.**